

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 50/00 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. IKK Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

8. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n und die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2000 wird verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Beschwer-
deverfahren wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat durch seinen anwaltlichen Bevollmächtigten am 24. November 2000 Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
(LSG) Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2000, das die Entziehung seiner Zulassung als
Vertragsarzt bestätigt hat, beantragt und in der Beschwerdeschrift zugleich Prozeßko-
stenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Der Senat hat dem Kläger hierzu mit
Richterbriefen vom 29. November 2000 und 23. Januar 2001 rechtliche Hinweise gege-
ben und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen
Richter gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der
Kläger hat die Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG zur Begründung der Nicht-
zulassungsbeschwerde (= zwei Monate nach Zustellung des LSG-Urteils), auf die in der
Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen wurde, ohne Einreichung einer Be-
gründung verstreichen lassen. Da das Urteil am 26. Oktober 2000 zugestellt wurde, lief
die Begründungsfrist (wegen des Feiertages 26. Dezember 2000) am Mittwoch, dem



27. Dezember 2000, 24.00 Uhr ab. Eine Begründung liegt auch zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Senat nicht vor. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht geltend gemacht worden.

Wie bereits mit Richterbrief vom 23. Januar 2001 ausgeführt, ist die Frist unbeschadet der Beantragung von Prozeßkostenhilfe abgelaufen. Nach dem Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 1975 - 10 BV 35/75 - (BSGE 40, 111 = SozR 1500 § 160a Nr 8), dem der Senat folgt, muß die Nichtzulassungsbeschwerde auch dann innerhalb der Zwei-Monats-Frist nach Zustellung des Berufungsurteils begründet werden, wenn ein anwaltlicher Prozeßbevollmächtigter diese einlegt, ohne zugleich zum Ausdruck zu bringen, daß seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde endet oder daß seine Vertretung nur auf den Prozeßkostenhilfeantrag beschränkt ist (ebenso: zB Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, § 160a RdNr 11a; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1998, Kap IX RdNr 156). An einer solchen Beschränkung fehlte es hier. Der Bevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 24. November 2000 vielmehr beim Senat "Nichtzulassungsbeschwerde und Prozeßkostenhilfeantrag" eingereicht, entsprechende (gleichrangige) Anträge auf Zulassung der Revision und Bewilligung von Prozeßkostenhilfe formuliert und angekündigt, daß die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten bleibe.

Da nach alledem die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Aussicht auf Erfolg ist, scheidet auch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens aus (§ 114 Zivilprozeßordnung iVm § 73a Abs 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

